

## Arbeitspapier 8 Care-Migration

### Entwicklung eines FairCare Tandem-Modells

## Elemente eines FairCare Betreuungsvertrags

Biedermann, Andreas; Frey, Thomas; van Holten, Karin & Salis Gross, Corina (2021): Elemente eines FairCare Betreuungsvertrags. In: Biedermann, Andreas; van Holten, Karin & Salis Gross, Corina (2021). Care-Migration: Entwicklung eines FairCare Tandem-Modells. Gesamtbericht. Bern/Zürich: PHS, Careum, S. 69-77.

09.02.2021

### Inhalt

1. Anmerkung .....	70
2. Vertragspartner .....	71
3. Vertragsgegenstand .....	71
4. Betreuungsperson .....	71
4.1 Auswahl, Anstellung, Instruktion .....	71
4.2 Tätigkeiten .....	72
5. Arbeitszeit und Freizeit .....	72
6. Kost und Logis .....	74
7. Regelung bei Notfall und Ausfall .....	74
8. Weisungsrecht .....	75
9. Kosten .....	75
9.1 Aufwand .....	75
9.2 Reise	76
9.3 Ausschluss von Leistungen .....	76
10. Vertragsbeginn und -auflösung .....	76
11. Haftung .....	76
12. Einverständnis zur Weitergabe persönlicher Daten .....	77
13. Vereinbarung über die Korrespondenz via E-Mail .....	77
14. Gerichtsstand .....	77
15. Unterschrift .....	77

## **1. Anmerkung**

Die Umschreibung ausgewählter Inhalte eines FairCare Betreuungsvertrags baut auf einem Tandem-Modell auf. Dieses sieht eine Zusammenarbeit zwischen einer Personalverleihagentur und einer Spitex vor. Die Care-Migrant\*in/Betreuungsperson ist angestellt von der Agentur. Diese kümmert sich um die Rekrutierung und stellt sicher, dass die Anforderungen an die Betreuungsperson gemäss Arbeitspapier 3 «Betreuungsperson im Privathaushalt: Aufgaben und Anforderungen», z.B. anerkannter Pflegehelfer\*innen-Ausweis, genügende Deutschkenntnisse etc. erfüllt werden. Die Agentur verantwortet die korrekte Anmeldung auf der politischen Gemeinde und faire Anstellungsbedingungen. Sie verleiht die Care-Migrant\*in/Betreuungsperson an eine Spitex. Die Spitex ist Vertragspartnerin mit der betreuten Person bzw. der Kund\*in. Sie ist die Einsatzorganisation, welche die berufsbezogene und persönliche Betreuung der Care-Migrant\*innen sicherstellt, deren Integration in das Care-Team ermöglicht, die Qualitätssicherung verantwortet, den Schutz der Arbeitnehmenden/Care-Migrant\*innen gewährleistet und erfolgte Leistungen im Bereich Grundpflege bei den Krankenversicherern abrechnet.

Dieses Arbeitspapier bildet den Stand der Arbeiten im Projekt «Migrationsgestützte Betreuungsarbeit auf partnerschaftlicher Basis» ab. Im Rahmen einer zweiten Projektphase gilt es, seine Praxistauglichkeit zu prüfen.

## **Betreuungsvertrag**

### **2. Vertragspartner**

#### **Kunde/Kundin**

Name / Vorname

Geburtsdatum

Adresse / Wohnort

Telefon / Mobile / E-Mail

#### **Angehörige**

Name / Vorname

Beziehung

Adresse / Wohnort

Telefon / Mobile / E-Mail

#### **Spitex XX**

Adresse 1

Adresse 2

Vertreten durch xx

Tel

Mail

Die Betreuungsperson arbeitet bei der Kund\*in. Sie/er ist von der Personalverleihagentur XX angestellt und an die Spitex YY ausgeliehen. Die Einsatzleitung für die Betreuungsperson erfolgt durch die Spitex YY.

### **3. Vertragsgegenstand**

Der vorliegende Betreuungsvertrag regelt die Betreuung zwischen der Kund\*in und der Betreuungsperson. Ziel ist eine qualitativ hochstehende und wertschätzende Betreuung der Kund\*in unter fairen Arbeitsbedingungen für die Betreuungsperson.

Die Erfüllung des Auftrags erfolgt auf der Basis des Arbeitspapiers 4 «Betreute Person und deren Angehörige: Aufgaben und Pflichten». Das Arbeitspapier ist integraler Bestandteil dieses Betreuungsvertrags.

### **4. Betreuungsperson**

#### **4.1 Auswahl, Anstellung, Instruktion**

Betreuungspersonen werden von der Personalverleihagentur XX und der Spitex YY bezüglich ihrer Eignung (Qualifikationen, Berufserfahrung, Zeugnisse, Deutschkenntnisse, Leumund) geprüft. Die definitive Wahl erfolgt durch die Kund\*in. Die ausgewählten

Betreuungspersonen werden anschliessend von der Personalverleihagentur XX nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss schweizerischem Recht angemeldet und angestellt.

Betreuungsperson 1

Name            Vorname            Nationalität

Qualifikationen, Berufserfahrung, Zeugnisse, Deutschkenntnisse, Leumund:

Betreuungsperson 2

Name            Vorname            Nationalität

Qualifikationen, Berufserfahrung, Zeugnisse, Deutschkenntnisse, Leumund:

Die Weisungsbefugnis gegenüber der Betreuungsperson obliegt der Spitex YY. Sie führt die Betreuungsperson an ihrem neuen Arbeitsplatz ein, nimmt sie ins Care-Team auf, stellt die Qualität der vereinbarten Dienstleistungen sicher, managed die fließenden Übergänge zwischen Betreuung, Grundpflege und Behandlungspflege im Care-Team und überwacht die Einhaltung der vertraglichen Abmachungen und des Arbeitsschutzes.

#### **4.2 Tätigkeiten**

Die Tätigkeiten der Betreuungspersonen liegen in den Bereichen Betreuung, Hauswirtschaft und Grundpflege. Die Aufgaben von Betreuungspersonen sind im Arbeitspapier 3 «Betreuungsperson im Privathaushalt: Aufgaben und Anforderungen» im Detail aufgeführt. Die für den vorliegenden Vertrag gültigen Leistungen sind in der FairCare Bedarfsabklärung und dem daraus abgeleiteten Betreuungsplan festgehalten – siehe dazu Arbeitspapier 5 «Konzept «FairCare Bedarfsabklärung und Betreuungsplan»». Arbeitspapier 5 ist integraler Bestandteil dieses Vertrags.

Mit dem Betreuungsplan wird der Einsatz der Betreuungsperson festgelegt. Im Betreuungsplan sind die Arbeits- und Freizeit innerhalb einer Betreuungswoche festgehalten.

Die Bedarfsabklärung zwischen Kund\*in und Spitex YY wird alle drei Monate oder bei einer Veränderung des Betreuungsverhältnisses wiederholt. Auf deren Basis wird der vereinbarte Betreuungsplan beibehalten oder adaptiert.

#### **5. Arbeitszeit und Freizeit<sup>1</sup>**

Mit jeder Kund\*in wird auf der Basis der Bedarfsabklärung ein individueller Betreuungsplan erstellt. Daraus leiten sich die Arbeitszeit und die Freizeit ab. Als Richtvorgabe gilt:

---

<sup>1</sup> Die gesetzlichen Vorgaben können von Kanton zu Kanton variieren. Der hier aufgeführte Vorschlag basiert auf der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft) und dem Normalarbeitsvertrag 24-Stunden-Betreuung des Kantons Bern.

### Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt in der Regel 36 Stunden pro Woche. Die Arbeitszeit verteilt sich auf sechs Tage, das sind im Durchschnitt 6 Stunden pro Tag. Je nach individuellem Betreuungsplan kann sich diese Arbeitszeit unterschiedlich auf die Arbeitstage verteilen, z.B. auf 5 x 6.5 Std. und 1 x 3.5 Stunden.

Mehrarbeit (Überstunden und Überzeit) wird wenn möglich in der Folgewoche kompensiert. Die Kompensation von Mehrarbeit erfolgt in Form von Freizeit ohne Anrecht auf Verfügbarkeit. Wenn dies per Ende des Arbeitseinsatzes nicht möglich ist, werden die Mehrstunden ab einer 42-Stunden-Woche mit einem Zuschlag von 25 % in Rechnung gestellt.

Nächtliche Arbeitseinsätze zwischen 23.00 und 6.00 Uhr gelten als Nachtarbeitszeit. Dafür ist ein Nachtarbeitszuschlag von 25% zu bezahlen.

Die Arbeitszeit wird per Stundenrapport von der Betreuungsperson festgehalten und der Leistungserfassungsbogen/Monatsrapport wird von der Kund\*in gegengezeichnet. Ein Modell des FairCare Leistungserfassungsbogens findet sich in Arbeitspapier 10 «FairCare Leistungserfassung».

### Freizeit ohne Anspruch auf Verfügbarkeit

Es besteht Anspruch auf Freizeit wie folgt:

- Einmal pro Woche 24 Std. am Stück
- Einmal pro Woche 8 Stunden am Stück
- An fünf Tagen pro Woche je 2 Stunden am Stück.

Der freie Tag ist in der Regel ein Sonntag. In Absprache zwischen Kund\*in und Betreuungsperson kann auch ein anderer Wochentag zum freien Tag bestimmt werden.

Es resultieren 42 Std. Freizeit. Während der Freizeit besteht von Seiten Kund\*in, Spitex oder Agentur kein Anrecht auf Verfügbarkeit. Es handelt sich um eine Zeit ohne jegliche Verpflichtung seitens der Betreuungsperson.

### Freizeit mit Anspruch auf Verfügbarkeit

Die verbleibenden 90 Stunden pro Woche oder 15 Std. pro Arbeitstag werden ebenfalls als Freizeit verbucht. Die Betreuungsperson ist jedoch verfügbar. Die Verfügbarkeit wird mit einer Pauschale von CHF 225 pro Woche (CHF 2.50/Std.) entgolten. Arbeitsstunden, die während dieser Zeit aufgrund eines Rufes anfallen, gelten als Arbeitszeit. Sie werden mit Freizeit ohne Anspruch auf Verfügbarkeit in gleichem Umfang kompensiert.

Von der vereinbarten Arbeits- und Freizeit darf nur in gemeinsamer Absprache zwischen den involvierten Parteien (betreute Person, Betreuungsperson und Spitex) und im Ausnahmefall abgewichen werden.

### Nachteinsätze

Ein regelmässiger Einsatz in der Nacht (mehr als 2 von 6 Nächten pro Woche) oder

wiederkehrend mehr als zwei Einsätze pro Nacht<sup>2</sup> können nicht mit einem FairCare live-in Dienst abgedeckt werden.

Bei mehr als zwei Einsätzen in einer Nacht, besteht das Recht auf 4 Stunden Freizeit am Folgetag.

## **6. Kost und Logis**

Die Kund\*in ist verpflichtet, der Betreuungsperson ein abschliessbares Zimmer mit Duschkmöglichkeiten und einer Internetverbindung zur freien üblichen Nutzung zu überlassen, auch am freien Tag. Die Entschädigung beträgt CHF 10.00 pro Tag.

Die Kund\*in hat für die Verpflegung der Betreuungsperson aufzukommen, auch für den freien Tag. Die Betreuungsperson muss die Kund\*in für die effektiv bezogenen Verpflegungen wie folgt entschädigen: Frühstück CHF 4.00, Mittagessen CHF 9.00, Nachtessen CHF 7.00.

Wenn im gewählten Betreuungsmodell keine Übernachtung vorgesehen ist, reicht eine Rückzugmöglichkeit für die Betreuungsperson und ein Internetanschluss während des Tages.

Die Regelung von Kost und Logis erfolgt in einer separaten Vereinbarung zwischen Kund\*in und der Arbeitnehmenden/Betreuungsperson.

Die von der Betreuerin bezogenen Leistungen werden bei der Fakturierung der Betreuungs- und Pflegeleistungen in Abzug gebracht.

## **7. Regelung bei Notfall und Ausfall**

Für lebensbedrohliche Notfallsituationen gilt das FairCare-Notfallblatt (siehe Arbeitspapier 12)<sup>3</sup>. In allen anderen Notfallsituationen informiert die Betreuungsperson umgehend die Angehörigen und die Einsatzleiterin/fallführende diplomierte Pflegefachperson der Spitex YY.

Fällt die Betreuungsperson wegen Krankheit, Unfall oder anderen nicht voraussehbaren Gründen aus, organisiert die Spitex YY einen gleichwertigen Ersatz innerhalb von sieben Kalendertagen. Während dieser Zeit stellen die Angehörigen die Betreuung sicher.

---

<sup>2</sup> Mehrere Einsätze in aufeinanderfolgenden Nächten aufgrund einer akuten, vorübergehenden Verschlechterung des Zustandes der Kund\*in ist zumutbar. Mehrfacheinsätze in der Nacht als Standard-Bedarf im Rahmen eines live-in Betreuungsverhältnisses ist inkompatibel mit einer FairCare Betreuung.

<sup>3</sup> Muss noch erstellt werden.

## 8. Weisungsrecht

Das Weisungsrecht gegenüber der Betreuungsperson liegt bei der Einsatzleitung von Spitex YY. Diese vereinbart mit der Kund\*in den Betreuungsplan, entscheidet über zu ergreifenden Massnahmen und ordnet nötigenfalls den Wechsel der Betreuungsperson oder den Abbruch der Betreuung an.

## 9. Kosten

### 9.1 Aufwand

Spitex YY erhebt eine monatliche Betreuungspauschale. Diese Pauschale umfasst alle im Betreuungsplan festgehaltenen Aufgaben. Es sind dies:

- die Abklärung des Bedarfs vor der Betreuung, die periodische Neueinschätzung und die Neueinschätzung bei Veränderungen der Situation.
- die Betreuung zu Hause gemäss Betreuungsplan durch sorgfältig ausgewählte, gut eingeführte und fachlich begleitete Betreuungspersonen.
- Lohn, Sozialversicherungen, Krankenkasse, Haftpflichtversicherung, Quellensteuer der Betreuungsperson.
- der regelmässige Kontakt der fallführenden Pflegefachperson zur Kund\*in (betreute Person und Angehörige) sowie deren Beratung bei nötigen Anpassungen der Betreuung.
- der Aufwand für den Ersatz der Betreuungsperson bei Ausfall innerhalb von sieben Kalendertagen.
- die regelmässige Qualitätskontrolle.

Die individuelle Bedarfsabklärung wird alle drei Monate oder bei einer Veränderung der Betreuungssituation durchgeführt. Daraus kann sich eine Anpassung des Betreuungsplans ergeben.

Die Betreuungspauschale beträgt CHF 7'050 pro Monat und ist bis zum Ende jedes Monats fällig. Die Überweisung erfolgt auf das von Spitex YY bezeichnete Konto.

Nicht kompensierte Mehrarbeit wird ab einer 42-Stunden-Woche mit CHF 48.50 pro Stunde in Rechnung gestellt (inkl. 25% Zuschlag für Mehrarbeit).<sup>4</sup> Für Nachtarbeit wird ebenfalls ein Zuschlag von 25% in Rechnung gestellt.

Ein individueller Abzug entsteht durch Leistungen der Betreuungsperson in der Grundpflege, welche über das Krankenversicherungsgesetz und die Krankenpflegeverordnung abgerechnet werden können. Die Höhe dieses Abzugs wird anlässlich der Bedarfsabklärung durch die fallführende Spitex-Fachperson festgelegt.

---

<sup>4</sup> Jahresarbeitsstunden = 2100 Std. Monatsarbeitsstunden = 182 Std. CHF 7'050 : 182 h = 38.74 + Zuschlag von 25 % = CHF 9.68 = CHF 48.42, gerundet CHF 48.50.

## 9.2 Reise

Die Kosten für die Hin- und Rückreise bezahlt die Betreuungsperson selbst.

## 9.3 Ausschluss von Leistungen

Nicht in der Leistung enthalten sind:

- Weitergehende Sozialberatung, wie die Abklärung finanzieller Ansprüche für Pflege und Betreuung.
- Die Betreuung bei Ausfall der Betreuungsperson bis maximal sieben Kalendertage.

## 10. Vertragsbeginn und -auflösung

- Dieser Betreuungsvertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer einmonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag per sofort aufgelöst werden. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.
- Bei einem Spital- /Heimaufenthalt oder Heimeintritt der betreuten Person gilt eine Fortzahlung der Pauschale während einem Monat. Die Betreuungsperson hat während dieser Zeit Anrecht auf Kost und Logis. Dauert der Spitalaufenthalt länger, bleibt der Vertrag bestehen, die Dienstleistungen werden aber bis zur Rückkehr nach Hause sistiert. Bei Todesfall gilt die Fortzahlung der Pauschale während zwei Wochen.
- Bei Spitaleintritt oder Todesfall von weniger als sieben Tagen vor Vertragsbeginn wird das Vertragsverhältnis innert zwei Tagen aufgelöst und eine Bearbeitungspauschale von 1'500 in Rechnung gestellt.
- Die Kund\*in verpflichtet sich, mit der Betreuungsperson innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vertragsabschluss kein eigenes Anstellungsverhältnis einzugehen. Diese Regelung dient dazu, das Risiko der Personalverleihagentur für die Suche der Betreuungsperson in Grenzen zu halten, die Qualität der Betreuung dank Integration der Betreuungsperson in das Betreuungsteam der Spitex hoch zu halten und den Schutz der Betreuungsperson vor Überlastung (Stichwort «24-Stunden-Betreuung») sicher zu stellen.

## 11. Haftung

Die Spitex YY haftet nach Obligationenrecht für Schäden, die die Betreuungsperson in Erfüllung ihrer Dienstleistung gegenüber Dritten verursacht.



## **12. Einverständnis zur Weitergabe persönlicher Daten**

Die Kund\*in ist einverstanden, dass die Spitex YY ihre/seine Daten zur Erfüllung des Vertragszwecks erhebt und aufbewahrt und dass das Porträt der Kund\*in an die für den Einsatz vorgesehene Betreuungsperson weitergegeben wird. Die Kund\*in hat jederzeit die Möglichkeit, ihre/seine Daten einzusehen und sie ändern oder löschen zu lassen. Sie/er kann die Einwilligung für die Bearbeitung der eigenen Daten widerrufen. In diesem Fall wird die Spitex YY das Porträt umgehend löschen. Im Weiteren wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung der Spitex YY verwiesen.

## **13. Vereinbarung über die Korrespondenz via E-Mail**

Die Spitex YY bevorzugt zur Erfüllung des Vertragszwecks eine Kommunikation mit der Kund\*in per E-Mail. Daher wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese unverschlüsselt erfolgt. Informationen, welche unverschlüsselt per E-Mail verschickt werden, können von Dritten unbefugt gelesen, verändert oder sonst wie manipuliert werden. Auch besteht die Gefahr von Fehlzustellungen. Die Kund\*in erklärt sich hiermit ausdrücklich mit der Kommunikation via E-Mail einverstanden.

## **14. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist am Sitz von Spitex YY.

## **15. Unterschrift**

Ort/Datum

Betreute Person  
Name/Vorname

Angehörige  
Name/Vorname

Spitex YY  
Name/Vorname